



Prüfungssession FS 2017



Prüfung
Obligationenrecht I und II

Prüfungslaufnummer

03717

Matrikelnummer
15-451-578

4.A05



Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

TRU

Obligationenrecht I und II

(Frühjahrssemester 2017)

Examiner/in Prof. Dr. Andreas Furrer
 Datum/Zeit der Prüfung 12. Juni 2017, 09:00 – 11:00 Uhr.....
 Ort der Prüfung Uni Luzern, 4. Stock, 4. BOS
 Matrikelnummer 15-551-578
 Prüfungslaufnummer 03717
 Maturitätssprache Deutsch

$$\begin{array}{r}
 MC = 3 \\
 KF = 16,5 \\
 FA = 8 \\
 PZ = 11,5 \\
 \hline
 290
 \end{array}$$

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **9 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **65 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** ist zugelassen: ZGB/OR, Textausgabe Gauch/Stöckli, 51. Auflage. Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
EScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **ins Prüfungscouvert zu legen**. Dieses ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungscouverts eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Multiple Choice Fragen

Bei den folgenden Multiple Choice Fragen sind **auch mehrere richtige Antworten** möglich. Der Punkt wird nur dann verteilt, wenn alle richtigen (und keine falschen) Antworten angekreuzt wurden. **Zur Beantwortung dieser Fragen sollten Sie nicht mehr als 15 Minuten aufwenden.** (1 Punkt/Frage; maximal sind 6 Punkte erreichbar)

Kreuzen Sie die richtige(n) Antwort(en) direkt auf dem Fragebogen an!

1. Welche der folgenden Aussage(n) trifft/treffen auf die vertraglichen Leistungspflichten zu?

- a. Die Hauptleistungspflicht des Verkäufers besteht immer in der Bezahlung des Kaufpreises
- b. Die Hauptleistungspflicht charakterisiert das Schuldverhältnis
- c. Bei Nebenleistungspflichten handelt es sich um Schutz-, Obhuts-, Verschaffungs-, Mitteilungs-, Auskunft- oder Aufklärungspflichten
- d. Eine Leistungspflicht kann nur aus einer Sach- oder Dienstleistung bestehen
- e. Nebenleistungspflichten ergeben sich immer aus dem Vertrag

2. Eine Willenserklärung ist rechtsverbindlich:

- a. Bei einer nicht empfangsbedürftigen Willenserklärung, wenn sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt
- b. Bei einer unmittelbaren empfangsbedürftigen Willenserklärung, wenn sie geäußert wurde
- c. Bei einer mittelbaren empfangsbedürftigen Willenserklärung, wenn der Zugang nicht mehr unterbrochen werden kann
- d. Bei einer empfangsbedürftigen Willenserklärung, wenn der Empfänger davon Kenntnis erlangt

3. Welche der folgenden Aussage(n) zur Zession ist/sind korrekt?

- a. Die Zession stellt eine Novation der Forderung dar
- b. Die Zession bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des Schuldners
- c. Bei einer Zession derselben Forderung an verschiedene Personen ist die erste gültig
- d. Bei der Zession handelt es sich um ein formbedürftiges Verpflichtungsgeschäft
- e. Bei der fiduziarischen Abtretung wird der Zessionar im Innenverhältnis nicht der Inhaber der Forderung

0

4. Bei welchen der folgenden Aussagen handelt es sich um Auslegungsmittel?

- a. Treu und Glauben
- b. Der Wortlaut
- c. Die Verkehrsauffassung
- d. Auslegung ex tunc
- e. Keine formalistische Auslegung
- f. Die Umstände des Vertragsschlusses

|

5. Bei der direkten Stellvertretung:

- a. Handelt es sich um ein einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft
- b. Handelt die Vertreterin in eigenem Namen und auf eigene Rechnung
- c. Wird dem Vertretenen eine Vertretungsmacht eingeräumt, die sein rechtliches Können bei der Handlung mit Dritten umschreibt
- d. Hat der Vertretene allfällige Irrtümer oder Willensmängel, welchen der Vertreter unterlegen ist, gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen

0

6. Welche der folgenden Aussage(n) zur Solidarschuldnerschaft ist/sind richtig?

- a. Jeder Solidarschuldner darf lediglich diejenigen Einreden und Einwendungen geltend machen, welche ihm aus seinem persönlichen Rechtsverhältnis erwachsen
- b. Jeder Solidarschuldner hat Einreden und Einwendungen, die ihm persönlich zustehen, eigenständig geltend zu machen
- c. Der Schuldnerverzug tritt für alle Solidarschuldner zum selben Zeitpunkt ein
- d. Die Solidarschuldner sind im Rahmen der Erfüllung Hilfsperson der anderen Solidarschuldner
- e. Wird die Verjährung durch einen Solidarschuldner unterbrochen, gilt dies bei der unechten Solidarität für alle Solidarschuldner

1

3/6

Fragen mit Kurzantworten

Bei den folgenden acht Fragen erwarten wir präzise Kurzantworten. Machen Sie nicht mehr als fünf Sätze, es genügen auch Stichworte. **Sie sollten für diese Fragen nicht mehr als 30 Minuten aufwenden.** (Maximal sind 24 Punkte erreichbar)

Beantworten Sie die Fragen auf den bereitgestellten Beiblättern!

1. Einrede und Einwendung (5.5 Punkte)

- a. Wogegen richten sich die Einwendung und die Einrede? (1 Punkt)
- b. Nennen Sie je ein Beispiel für die Einwendung und die Einrede? (1 Punkt)
- c. Benennen Sie die verschiedenen Arten der Einwendung und der Einrede? (2.5 Punkte)
- d. Welche Rechtswirkungen hat es, wenn die Einwendung bzw. die Einrede nicht erhoben wird? (1 Punkt)

3

2. Nennen Sie drei verschiedenen Arten der unvollkommenen Obligation. (1.5 Punkte)

6

3. Haustürgeschäft (4.5 Punkte)

- a. In welchen Normen ist das Haustürgeschäft geregelt? (0.5 Punkt)
- b. Unter welchen Umständen des Vertragsschlusses greifen die Schutzbestimmungen des Haustürgeschäfts? (3 Punkte)
- c. Nennen Sie zwei Gründe für die Einführung dieser Normen. (1 Punkt)

4

- 4. Welche Fallgruppen beinhaltet Art. 24 Abs. 1 und 2 OR (1.5 Punkte)? 1

- 5. Nennen Sie die Haftungsvoraussetzungen der Werkeigentümerhaftung? Was ist die Rechtsfolge? (3 Punkte) 1,5

- 6. Welchen Arten von Erfüllungssurrogaten kann sich der Schuldner bei der Erfüllung seiner Schuld bedienen? Beschreiben Sie diese. (2 Punkte) 2

- 7. Culpa in contrahendo (3 Punkte)
 - a. Nennen Sie die Voraussetzungen der culpa in contrahendo? (2.5 Punkte) 3
 - b. Nennen Sie die Rechtsfolge der culpa in contrahendo. (0.5 Punkt)

- 8. In welchen Fällen kann man sich auf die Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR und wann auf die Hilfspersonenhaftung nach Art. 101 berufen? Nennen sie zwei Unterschiede? (3 Punkte) 2

Falllösung

Für die folgende Falllösung erwarten wir ausführliche Antworten. Oft lohnt es sich, eine Antwort auf einem Beiblatt zu skizzieren, damit Sie eine konzise Antwort geben können. **Sie sollten nicht mehr als 75 Minuten benötigen.** (Maximal sind 35 Punkte erreichbar)

Verwenden Sie bitte für die Antwort auf jede Frage ein neues Beiblatt!

Fall 1 (25 Punkte):

Für sein neues Lebensjahr hat sich Lukas vorgenommen, sportlicher und aktiver zu werden. Da er in der Luzerner Innenstadt arbeitet, aber am Krienser Sonnenberg wohnt, nimmt er sich vor, die Strecke künftig mit dem Fahrrad zu fahren. Zu Beginn möchte Lukas jedoch ein Elektrofahrrad anschaffen, insbesondere für den recht steilen Sonnenberg.

Bei dem Einzelfachhändler Velocittà möchte sich Lukas nun ein Elektrofahrrad besorgen. Zu Beginn weist Lukas den Inhaber darauf hin, dass er keinen Führerschein besitze und das Elektrofahrrad für seinen Arbeitsweg mit Steigung benötige und nur selten ebene Langstrecken zu fahren beabsichtige.

Der Verkäufer übergibt Lukas einen Prospekt, in dem die verschiedenen Antriebsarten und technischen Voraussetzungen erklärt werden. Darin wird ausgeführt, dass Elektrofahrräder mit Mittelmotor oder Nabenmotor ausgestattet sein können. Während der Mittelmotor insbesondere bei Anfahrten an Steigungen die Energie direkt umsetzt, benötigt der Nabenmotor durch seine Anbringung am Vorder- oder Hinterrad 1 ½ Pedalumdrehungen, um die Energie umzusetzen. Auch insgesamt eigne sich der Mittelmotor für die Bewältigung einer Steigung eher als ein Nabenmotor.

Am 25. Juli 2016 kommt Lukas wieder ins Geschäft. Der Verkäufer zeigt Lukas im Verkaufsraum verschiedene Modelle mit unterschiedlichen Ausstattungen und Motoren. Sie diskutieren lange über die verschiedenen Routen auf den Sonnenberg, die Akkuleistungen und die Reichweiten der verschiedenen Räder. Lukas entscheidet sich für das im Verkaufsraum ausgestellte Elektrofahrrad „Super Power“ mit Nabenmotor, welches ihn insbesondere von der Optik sehr anspricht. Die im Verkaufsraum ausliegende Beschreibung für das Fahrrad „Super Power“ überfliegt Lukas kurz. Der Verkäufer fragt ihn daraufhin, ob er sich denn wirklich mit diesem Modell den Sonnenberg hinaufquälen wolle. Er antwortet euphorisch: "Aber das ist doch ein wunderschönes Velo!" und kauft es für CHF 4'500.

Bereits bei seiner ersten Fahrt vier Wochen später vom Geschäft nach Hause stellt Lukas fest, dass das Elektrofahrrad entgegen seinen Vorstellungen den Sonnenberg kaum hinauf kommt, jedoch auf der geraden Strecke ein

unglaubliches Tempo aufweist. Auf dem Vorplatz seines Hauses fährt Lukas aufgrund der überraschenden Beschleunigung des Fahrrades in einen der teuren Zuchtrosensträucher seines Nachbarn Hans und überrollt dessen sieben handbemalte Gartenzwerge. Hans entstand dadurch ein Schaden in der Höhe von 1'500 CHF.

Frage 1:

Lukas ist verärgert und will das Fahrrad an den Inhaber der Velocittà zurückgeben. Gestützt auf welche Rechtsgrundlage kann Lukas das Fahrrad zurückgeben? Ist der allfällige Anspruch durchsetzbar? (12 Punkte)

5

Frage 2:

Was ist die Rechtsfolge der erfolgreichen Anfechtung des Vertrages? (2 Punkte)

1

Frage 3:

Unter der Annahme, dass Lukas das Fahrrad zurückgeben kann: Kann Lukas sein Geld zurückfordern und wie kann er diesen Anspruch rechtlich begründen? (6 Punkte)

0

Frage 4:

Hans verlangt von Lukas Ersatz der CHF 1'500 für die zerstörten Gartenzwerge und den teuren Zuchtrosensträuch. Wie kann Hans diesen Anspruch rechtlich begründen? (5 Punkte)

2

Fall 2 (10 Punkte):

Nachdem Lukas über den Kauf im Fachgeschäft enorm enttäuscht war, hat er sich in der Zwischenzeit entschieden, seinen Kauf in einem Internetshop vorzunehmen. Diesmal achtet Lukas penibel darauf, dass er einen Motor auswählt, der in der Lage ist, Bergstrecken ohne Mühe zu bewältigen. Darüber hinaus fügt er dem virtuellen Warenkorb einen Akku für längere Strecken, ein Sicherheitsleuchtsystem, einen Aluminiumrahmen und eine hochwertige Gangschaltung hinzu. Insgesamt beläuft sich die Summe für das Elektrofahrrad auf CHF 6'500. Nach der Bestellung erscheint die Meldung auf der Internetseite, dass er durch das Überschreiten der Summe von CHF 5'000 einen gratis Fahrradgepäckträger mit aufsteckbaren Fahrradkorb "mit dem wertvolle Sachen sicher transportiert werden können" offeriert erhält. Da Lukas regelmässig eine grosse Aktentasche mit seinem Laptop befördern muss, fügt er diese Option hinzu und schickt die Bestellung ab.

Als das Elektrofahrrad geliefert wird, stellt Lukas zu seinem Bedauern fest, dass das Fahrrad ohne den bestellten Fahrradgepäckträger mit Korb geliefert wurde. Das Fahrrad verfügte damit nur über einen einfachen Fahrradgepäckträger. Lukas beschwert sich und der Internetshop sichert die Lieferung und Installation des anderen Gepäckträgers mit Korb innerhalb von 14 Tagen zu. Da er am nächsten Tag bereits das Elektrofahrrad für seinen Weg zur Arbeit benötigt, klemmt er seine Aktentasche mit dem Laptop auf den Gepäckträger. Dabei fährt er über ein kleines Schlagloch, und seine Tasche rutscht samt Laptop vom Gepäckträger. Sie fällt auf die Bordsteinkante. Dadurch wird die Festplatte des Laptops beschädigt, Lukas entsteht ein Schaden von CHF 800.

Frage 1:

Die Gültigkeit des Vertrages vorausgesetzt: Mit welchen vertragsrechtliche Behelfen kann Lukas den gratis Fahrradkorb einfordern? (6 Punkte)

Frage 2:

Kann er den Schaden von CHF 800 geltend machen? (4 Punkte)

0,5
1

- Ende vom Fragebogen -

Fragen mit Kurzwortworten

- ① a) Einwendungen richten sich gegen den Bestand einer Forderung, Einreden gegen die Durchsetzbarkeit. 1
- b) Einrede → Verjährung des Vertrags
Einwendung → Ungültigkeit des Vertrags 1
- c) Einrede der Verjährung
- d) ~~Einwendung~~ Einrede → wird nicht von Amtswegen geprüft, man kann Rechtsmittel einlegen, muss u.U. eine verjährte Schuld bezahlen. 1
Einwendung → wird von Amtswegen geprüft und man kann nichts vergessen.

- ②
- unvollkommen Eresitzige Obligation
 - unvollkommen einseitige Obligation
 - unvollkommene Obligation
- 0

- ③ a) Art. 40a OR ff. 0,5
- b) 1. Der Anbieter muss die Güter/Dienstleistungen gewerblich handeln
2. Leistung betrifft CHF 100
3. Muss von einem in OR 40b genannten Art verkauft worden sein
4. Keine Ausnahme nach OR 40c
5. Die Frist von OR 40e muss gewahrt werden
6. Es muss sich um Güter oder Dienstleistungen handeln (→ nicht Markt/Innense nach OR 40d)
- 3

- c) • Verbraucherschutz vor Überraschungen
• Rechtssicherheit schützen
- 0,5

- ④
- Motivirrtum
 - Grundlagenirrtum
 - Beweiskundenirrtum
- + Europ Nachvertrag
+ Erklärungsirrt
1

- ⑤
1. Es muss ein Werk haben (künstlich geschaffene mit dem Erwerb von Menschenhand verbundene Werke)
 2. Der Eigentümer ist haftbar
 3. Schaden als Verminderung aktiver ~~o~~, Erhöhung passiver oder entgangener Gewinn infolge unfreiwilliger Vermögensminderung
- 0,5

⑤ Haftung

4. Werkmangel als fehlerhafte Anlage der Regel - 0,5
hatte Gehalt

Rechtsfolge → Haftung ohne Exculpationsbeweis aber 0,5
mit \checkmark Reversibilität OR SS II auf + Kausalität + Gegen
da verantwortlich. + Widerrechtl.

⑥ Die Erfüllung statt der Sache → Eine andere Sache
als die objektive zur Erfüllung der Schuld verwendet 1
wird.

Die Erfüllung halber der Sache → Anrechnung einer anderen
Sache an \checkmark den Wert der Ursprünglichen \checkmark Forderung. 1
immer noch Restbetrag fällig

- ⑦ a) 1. Ernstliche vertragliche Verhandlungen
2. Enttäuschung dieses Vertrauensverhältnisses
3. Absicht des Vertragspartners den Vertrag nicht zu-
stande kommen zu lassen verschulden 2,5
4. Widerrechtlichkeit keine Widerrechtl.
5. Kausalität
6. Schaden

b) Ersatz des negativen Vertragsinteresses, kein Recht 0,5
auf Zwangskontrahierung.

⑧ Geschäftsherrlichkeit bei einem vertraglichen Verhältnis 0,5
zwischen Schädiger & Geschädigten. OR SS als Norm

Hilfspersonhaftung wenn zwischen Geschädigte &
Schädiger kein \checkmark Vertrag besteht, dieser aber im Auftrag 0,5
eines Geschäftsherrn im Schuldverhältnis Arbeit verrichtet
hypothetische Verwerfbarkeit & Schuldigung der Hilfsperson, wobei im
Interesse des Schuldners herbeizuziehen.

Unterschiede: • Hilfspersonhaftung kann non vertraglich weg- 0,5
bedingen OR \checkmark 101 II

• Erlaubnisbeweis möglich bei Hilfsperson- 0,5
haftung (aber sicher)

+ Verjährung
+ Subordinaton

Com überset
Bibstein hätte ausführl.
soll müssen - Begründung
für die Annahme der
Gewähr

Fall 1 Velo

Frage 1 Möglich wäre die Annahme eines Grundlegenden Irrtums nach OR 23 i.V.m. OR 24 I & II 1

4. Hierfür wäre ein qualifizierter Motivirrtum nötig, welcher die subjektive Unschuld, die objektive & die Erkennbarkeit ~~ist~~ alle drei der Gegenseite voraussetzt. 3

Aus den Vertragsverhandlungen wird klar, dass die Steigerungsfähigkeit sowohl subjektiv wie objektiv wichtig ist, und der Verkäufer dies erkannte. Fraglich hierbei, ob die Aufmerksammachung des Verkäufers genügt (Luch er sich mit diesem Modell wirklich den Sommerberg hinauf-qualen wollte).

Hierbei eher das Problem des fehlerhaften Irrtums OR 26 I, womit sich Lukas nicht mehr auf den Irrtum berufen kann. 1

Möglich wäre auch, dass gar kein Konsens im Sinne von OR 1 I zustande gekommen ist i.V.m. OR 18. Da der Verkäufer aber sowohl einen Prospekt verteilte wie auch L noch darauf aufmerksam machte, scheint dies nicht der Fall zu sein. Sucht der Verkäufer wie auch ein gutgläubiger Dritter hatten nach der Aussage des L darauf geschlossen, dass ihm das Aussehen des Velos wichtiger ist als die Steigerungsfähigkeit.

keine Konsens (L) bestehend

Möglich ebenfalls die kaufmännische Gewährleistung aus Fahrzeugaufw. in OR 187 ff. ins besondere OR 197.

keine Mängel - zurechnungsfähige Eigenleistung

Hierbei zu beachten, dass V das Fahrrad nicht ausdrücklich als eines das die Steigung bewältigen kann. Des Weiteren könnte der Käufer von Mängel nach OR 200 I & II aus dem Prospekt oder von ~~dem~~ der Beschreibung aus dem Showroom, dass es einen Nabenspanner hat. Die sonstigen Voraussetzungen der Kaufm. Gewährleistung scheinen gegeben zu sein.

- Gegenstand nach OR 187
- Annahmehaftige Eigenschaft / Versprochene Eigenschaft
- Schaden (Geltungsweg nach OR 208 II oder III entl.)
- Kausalität

Ebenfalls möglich eine Schlechtleistung nach OR 97 im Sinne einer positiven Vertragsverletzung. Die Steigerungsfähigkeit könnte als eine selbständige Hauptleistung oder zumindest selbständige Nebenleistung qualifiziert werden. Das verschuldet wird vermutet, bei Schaden hier die nicht vorhandene Hauptleistung.

~~Schlussendlich am besten geeignet wäre die kaufmännische Gewährleistung aus dem Grundgesetz zum Kaufvertrag. Schaden an dem Fahrradwagen ist eine Mängelart aber nicht sinnvoll wenn es besser wäre sich OR 187 oder OR 197 zu sehen. Grundlegendes ist festzustellen dass die Gegenseite Am besten zur Durchsetzung ist der Grundirrtum~~

Frage 2

Die erfolgreiche Anfechtung nach Art 23: V im Art 29 I Ziff 4 wäre die einseitige Unverbindlichkeit nach welcher der Vertrag als nichtig erklärt werden kann. Hiernach ein vertragliches Rückabwicklungsverhältnis im Sinne des negativen Vertragsinteresse zu wahren.

Art 29 I
kein vertragl. Rückabwicklungsverhältnis da ja nichts erlöhnt

Frage 3

Warum werden die VSS hier geprüft - geht um die Rückbew.

Wenn man weiterhin mit einem qualifizierten Grundlegensortum geht, ist die Vss. hieran zu prüfen. Art 23 iVm Art 29: I Ziff 4

- Subjektive Wesentlichkeit: Die Steigungsfähigkeit des Fahrrades war für L sehr wichtig, er brachte dies während der Besichtigung zur Geltung
- Objektive Wesentlichkeit: Da der Punkt für L ausserordentlich subjektiv wesentlich ist, ist die obj. Wesentlichkeit gegeben.
- Erkennbarkeit: Aus dem Sachverhalt ersichtlich war die V um die Wesentlichkeit

bereits beachtlich!

Hierbei abzuwägen die Warnung des V ob er das Fahrrad auch wirklich wolle. Wie oben erwähnt konnte in diesem Zusammenhang auch Fahrlässigkeit des L vorliegen.

Grundsätzlich aber ist es nach Sachverhalt dem L sehr wichtig ein besonderes Fahrrad zu haben & V hätte mehr machen müssen als nur die oben zitierte Frage zu stellen.

Somit sind Art 25f. eher fiktiv zu gewichten & im Sinne der in Frage 2 erklärten Rechtsfolge kann L das Fahrrad zurückfordern und erhält den Kaufpreis zurück. Allfällige Schäden durch den Unfall mit der Gartenzweige & des Rasenstrahlers des Nachbarn am Fahrrad sind hierbei zu berücksichtigen.

Es wäre hier um die unpraktifizierbare Bereicherung geht

Frage 4Oberklasse Fall
→ Teilpunkt

Hi bei möglich, dass H die Gartenzwerg aus einer lauter Handlung nach OR 4 ff. und die Zuchtrosen aus gleichem von L ersetzt bekommt.
Die Voraussetzungen hier:

1. Schaden: Unfreiwillige Vermögensverminderung im Sinne der Verminderung der aktiven Erhaltung Passiven oder abgangene Gewinn. Nach Sachverhalt 0,1 handelt es sich um eine Verminderung der aktiven. H hat den Schaden zu beweisen. ZBSS Zerstörung der Rosen + Zwerg
 2. Kausalität: ätiologisch Kausal ist, was nach dem geschichtlichen Lauf der Dinge aus der allgemeinen Lebenserfahrung zum ~~erwarteten~~ erwarteten Ergebnis führt oder es begünstigt. Die natürliche K. ist auch zu bejahen. 0,5
Sachverhalt!
 3. Widerrechtlichkeit: Das Eigentum ist geschützt wenn die Widerrechtlichkeit gegeben ist. 0,5
 4. Verschulden: wird vermutet, Exkulpationsbeweis steht offen. 0,5
Fehlenssystem!
- Somit kann H vom L den Ersatz der CHF 1500 verlangen 0,5
aus OR 41

Fall 2

Frage 1

Kaufvertrag nach OR 112 wurde geschlossen,
Möglich wäre eine kaufrechtliche Gewährleistung nach OR 187ff. Der Fahrradkorb ist hierbei eine Sache nach OR 197. Die Mängelrüge nach OR 201 wurde gemacht. Der Schaden ist hierbei der nicht gelieferte Korb, die Kausalität (siehe oben) ist gegeben & ein Verschulden wird nicht vorausgesetzt. Möglich ist ihm im Rahmen der kaufrechtlichen Gewährleistung die Wandelung, Minderung, oder Ersatzleistung nach OR 205ff. In diesem Sinne ist ~~mit dem~~ es möglich den Korb zu erhalten.

Korb als Teil des -> Vertrag nach OR 187ff

- Falls
- nicht möglich
- Mehr
- Nachfr

Ob für Mängelrüge

Frage 2

Abwägend möglich ist eine Schlechterfüllung als positive Vertragsverletzung. Hierbei fraglich ob der Korb eine Hauptleistungspflicht oder selbständige Nebenleistungspflicht darstellt. Zunächst letzteres ist zu bejahen womit L den Korb bekommen kann. Der Schaden ist der fehlende Korb, die Widerrechtlichkeit ergibt sich aus dem nicht ganz erfüllten Vertrag, Kausalität siehe oben auch erfüllt. Verschulden nach Sachverhalt zu bejahen und nach OR 97ff. vermutet.

Nicht möglich nach OR 13 i.V.m. OR 24 I Ziff 9 den Korb zu bekommen

Frage 3

Fraglich, ob L auf ~~den~~ Internetshop zurückgreifen kann für den Schaden der ATF 90.

Möglich wäre es im Sinne der positiven Vertragsverletzung im Rahmen von OR 97 den Schaden geltend zu machen. Hierbei sind aber die Bestimmungen von OR 91ff. analog anwendbar. In casu könnte L nach OR 94 selbst die Schuld treffen womit er das Geld nicht verlangen kann. nach der Kausalität kann man damit rechnen, dass Suchen keine Falle beim fahren.

Schuldner! Kausalität nicht unterbrechbar grebes Selbstver

Aus OR 197 ff. wäre es möglich aus OR 205 II oder III den Schaden geltend zu machen.

- Hierfür müsste es aber:
1. den Kauf Rückgängig machen nach OR 205
2. es sich um einen unmittelbaren Schaden handeln nach OR 205 II, da sich der Verluste sonst exkulpieren könnte (genügend kurze Kausalkette nach BGE

nicht zu prüf

Sichert somit eher unwahrscheinlich, das L den Schaden ersetzt bekommt, weder mit OR 97 noch OR 187ff. sehen die Chancen gut aus.

Skizzenblatt

L V

Kauf Elektrovelo

① Zurückgekauft / Durchsetzbar

- Grundgesamtheit CR 241 ZH 4 — scheidet OR 26
- Kaufm. Gewährleistung — scheidet
- PVV CR 97,
- CR 20 & Konsens —

~~CR 20~~

CC — CBWE

Fahradkorb

preis
aliud f. Sach
 seite

Ⓜ Ⓟ mittel
—
— Regel

